



GEMEINDE ELSTERAUE

Beschlussvorlage

NR. BV/250/2022

Gegenstand der Vorlage	Grundsatzbeschluss zur Verwendung der Erlöse aus Beteiligungen nach EEG 2021
-------------------------------	---

erarbeitet von:	Bauwesen
zu beraten:	öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Ausschuss für Bau und Vergabe	08.11.2022	Empfehlung
Finanzausschuss	09.11.2022	Empfehlung
Hauptausschuss	24.11.2022	Empfehlung
Gemeinderat	08.12.2022	Beschlussfassung

Rechtsgrundlage:	§ 6 Gesetz für den Ausbau Erneuerbarer Energien – (Erneuerbare-Energien-Gesetz EEG – 2021)
-------------------------	---

Sachlage:

Die Bundesregierung verfolgt mit dem EEG 2021 den Zweck, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern (§1 Abs. 1 EEG 2021). Ziel des Gesetzes ist es, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern und vor dem Jahr 2050 den kompletten Strom treibhausgasneutral zu erzeugen (§ 1 Abs. 2 und 3 EEG 2021).

Weiterhin wird im § 2 EEG 2021 ausgeführt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragendem öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Die Gemeinde Elsteraue unterstützt nach Maßgabe seiner städtebaulichen Vorstellungen und im Rahmen seiner Planungshoheit den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie wie auch der Freiflächen-Photovoltaik.

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021 sieht im § 3 für die Betreiber von erneuerbaren Energie-Anlagen die Möglichkeit vor, Kommunen mit bis zu 0,2 Cent pro eingespeiste Kilowattstunde an den Erlösen zu beteiligen.

Die finanzielle Beteiligung nach § 6 EEG 2021 kommt nach dem Wortlaut des Gesetzes den Gemeinden zugute. Durch die großräumige kommunale Gebietsstruktur kann daher nicht sichergestellt werden, dass die Erlösbeteiligung, die nach § 6 EEG möglich ist, auch dort verbindlich eingesetzt wird, wo die Beeinträchtigung durch die erneuerbare Energien-Anlage entsteht. Dies ist namentlich die Ortschaft, auf deren Gebiet die erneuerbare Energien-Anlage errichtet wird.

Mit dem Grundsatzbeschluss möchte der Gemeinderat dafür Sorge tragen, dass eine verlässliche Grundlage dafür entsteht, dass jedenfalls ein prozentualer Anteil der Erlöse den Bürgern zugutekommt, die von den Anlagen am meisten betroffen sind. Die übrigen Erlöse sollen gemeindeweit gemäß den haushaltsrechtlichen Vorgaben verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

zusätzliche Einnahmen für die Gemeinde, tatsächliche Höhe noch nicht genau zu ermitteln

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue fasst nachfolgend aufgeführten Grundsatzbeschluss:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue unterstützt nach Maßgabe seiner städtebaulichen Vorstellungen den Ausbau erneuerbarer Energien, insbesondere der Windenergie wie auch der Freiflächen-Photovoltaik.
2. Der Gemeinderat der Gemeinde Elsteraue verpflichtet sich, potentielle zukünftige Einnahmen aus finanziellen Beteiligungen nach § 6 EEG 2021 zu mindestens 20% in den Ortschaften zu verwenden, in denen die jeweilige erneuerbare Energien-Anlage errichtet wurde.

Anlagenverzeichnis:

Auszug aus Erneuerbare-Energien-Gesetz (§ 6 EEG 2021)